

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 270 - 272

Uebergang der Schulden eines Handelsgeschäfts auf den Uebernehmer desselben; Vollkaufmann.

Uebertragung des ganzen Vermögens

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Uebergang der Schulden eines Handelsgeschäfts auf den Uebernehmer desselben; Vollkaufmann. Uebertragung des ganzen Vermögens. Die in der bisherigen Rechtsprechung des früheren R.D.G. und des R.G. über das Rechtsverhältniß zwischen den Geschäftsgläubigern eines Einzelkaufmanns und derjenigen Person, welche das Geschäft dieses Kaufmanns mit den Aktiven des Geschäfts und den Geschäftsschulden übernommen hat, gefällten Entscheidungen setzen sämmtlich voraus, daß das übernommene Geschäft dasjenige eines Vollkaufmanns sei. Hierbei ist insbesondere der Satz zur Geltung gebracht: Es entspricht der im Handelsverkehre Deutschlands herrschenden Sitte, daß durch folgende Verhaltensweisen des Geschäftsübernehmers in konkludenter Weise gegenüber allen (auch den dem Uebernehmer etwa unbekanntem) Geschäfts-

---

hatten sich durch Vertrag verpflichtet, von der Klägerin 120 000 Kilo Soda zu übernehmen; das am Schlußtermine nicht abgenommene Quantum hatte Klägerin der Beklagten zu fakturiren und auf gutem, affekurirtem Lager zu der Käufer Disposition zu halten. Die Klage auf Abnahme des nicht abgenommenen Quantums wurde vom O.R.G. zurückgewiesen, weil mit dem III. Sen. des R.G. — Entsch. Bd. XIV S. 243—248 — anzunehmen, daß eine Klage auf Abnahme nicht stattfinde. Dieses Urtheil wurde aufgehoben, weil nach dem hier zur Anwendung kommenden preußischen Rechte eine Klage auf Uebernahme der verkauften Waare wenigstens dann gegeben sei, wenn ein vertragsmäßiges, mithin rechtliches, Interesse des Verkäufers an der Ueber- (oder Weg-) nahme der Waare (Thöl, H.R. § 272) bestehe, ein solches Interesse aber in vorliegendem Vertrage sowohl mit bestimmten Worten als nach den Umständen des Geschäftes und der Beschaffenheit und Quantität der Waare zum unzweideutigen Ausdruck gekommen sei. VI. Sen. 126/87. Urtheil vom 27. Juni 1887.

gläubigern der Wille des Uebernehmers, eine sofort verbindliche Verpflichtung ihnen gegenüber einzugehen, erklärt werde

1. durch öffentliche Bekanntmachung der Uebernahme des Geschäftes mit allen Aktiva und Passiva;

2. durch besondere Bekanntmachung an eine so erhebliche Zahl von Geschäftsgläubigern, daß sich aus diesen Bekanntmachungen auf den Willen des Uebernehmers schließen läßt, die Geschäftsübernahme in der gekennzeichneten Art solle dem Kreise der Geschäftsgläubiger überhaupt bekannt werden;

3. durch Fortführung des Geschäftes unter der bisherigen Firma.

Es mag nun dahingestellt bleiben, ob es gerechtfertigt sei, auf die Uebernahme und Beibehaltung der Firma ein entscheidendes Gewicht zu legen; ferner, ob es möglich sei, eine gleichartige tatsächliche Handelsfitte wie hienach beim Vollkaufmanne als bestehend angenommen, auch bezüglich des Handelsgeschäftes eines Kaufmanns minderen Rechts tatsächlich festzustellen. Jedenfalls mangelt im Berufungsurtheile eine derartige tatsächliche Feststellung, und es ist keineswegs als selbstverständlich anzunehmen, daß die Handelsfitte sich in Bezug auf die Bedeutung des Verhaltens des Uebernehmers nach der Uebernahme der Geschäfte von Vollkaufleuten und von Kaufleuten minderen Rechts, auf welche die Bestimmungen des HGB. über die Handelsbücher keine Anwendung finden, gleichartig gestaltet haben müsse.

Würde aber eine Veräußerung des ganzen Vermögens (vom Vater an den Sohn) in Frage stehen, so würde nach gemeinem Rechte dem Kläger, als früherem Geschäftsgläubiger des Vaters, aus jenem Vertrage ein unmittelbares Recht gegen den Sohn erwachsen sein. Denn die Gläubiger einer Person, welche durch Vertrag alle aktiven Bestandtheile ihres Vermögens (mit alleiniger

Ausnahme der einer Zwangsvollstreckung nicht unterworfenen) einem Anderen gegen Uebernahme aller Schulden des ersteren veräußert, werden aus diesem Vertrage, als solchem, berechtigt, gegen den Uebernehmer ihre ihnen gegen den Veräußerer zustehenden Forderungen zu verfolgen. Solange keine Anhaltspunkte für die Annahme dolosen Verhaltens der Vertragsschließenden vorliegen, ist davon auszugehen, daß ihr Vertragswille nur darauf gerichtet sei, den Gläubigern des Veräußernden die Rechtsstellung als unmittelbare Gläubiger des Uebernehmers zu gewähren. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob nicht der Uebernehmer, falls er in Bezug auf den Umfang der übernommenen Schulden von seinem Gegenkontrahenten getäuscht worden, diejenigen Einreden — der Arglist zc. —, welche er dem Gegenkontrahenten entgegenzustellen berechtigt wäre, wenn letzterer von ihm die Berichtigung der Schuld an den betreffenden Gläubiger forderte, auch dem betreffenden gegen ihn direkt vorgehenden Gläubiger entgegenzusetzen berechtigt sei. I. Sen. 72/87. Urtheil vom 20. April 1887.

---

**Redaktionsadresse:**  
München, Sendlingerstraße 48/2 l.

---

Redakteur: Dr. Julius v. Staudinger in München.

Verlag: Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.